

**Satzung über die Nutzung von Liegenschaften
der Gemeinde Reichertshausen
(Nutzungssatzung gemeindlicher Liegenschaften)**

Präambel

Die Gemeinde Reichertshausen
erlässt aufgrund von Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998
zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für folgende gemeindlichen Liegenschaften der Gemeinde Reichertshausen:

- Rathaus mit Vorplatz
- Grund- und Hauptschule mit Turnhalle in Reichertshausen
- Grundschule mit Mehrzweckhalle in Steinkirchen
- Gemeindlicher Kindergarten Reichertshausen
- Gemeindlicher Kindergarten Steinkirchen
- Gemeindebücherei
- Gemeindlicher Bauhof
- Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Reichertshausen
- Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Steinkirchen
- Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Pischelsdorf
- Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Paindorf
- Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Langwaid
- Gemeindliches Gebäude in der Pütrichstraße 6 in Reichertshausen, und die
- sonstigen gemeindlichen Liegenschaften (z. B. Volksfestwiese, Freiflächen, etc.)

**§ 2
Grundsätzliches**

(1) Die gemeindlichen Liegenschaften stehen vorrangig der Gemeinde Reichertshausen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Soweit die Belange der Gemeinde Reichertshausen dies zulassen, können die gemeindlichen Liegenschaften für Veranstaltungen gemeinnütziger Träger überlassen werden.

(3) Für gewerbliche und private Zwecke werden in der Regel keine gemeindlichen Liegenschaften vergeben. Ausnahmen können im Einzelfall von der Gemeinde zugelassen werden.

(4) Die Gemeinde Reichertshausen behält sich vor die Bereitstellung abzulehnen, wenn aus Sicht der Gemeinde wichtige Gründe vorliegen. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Liegenschaft besteht nicht.

(5) Die gemeindlichen Liegenschaften sind von allen Nutzern in ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

(6) Die gemeindlichen Liegenschaften sind pfleglich zu behandeln. Etwaige Beschädigungen oder Defekte sind der Gemeinde umgehend zu melden.

(7) Die Liegenschaft darf nur für den Zweck genutzt werden, für den er überlassen wurde.

(8) Eine Überlassung an Dritte durch den Benutzer/Veranstalter ist nicht erlaubt.

(9) Die Nutzer haften der Gemeinde für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden.

§ 3

Überlassung von gemeindlichen Liegenschaften

Die gemeindlichen Liegenschaften können für Veranstaltungen, die gemeindlichen, kulturellen, religiösen, gesellschaftlichen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, grundsätzlich überlassen werden.

Darunter fallen z.B.:

1. Einrichtungen der Gemeinde
2. Alle Vereine der Gemeinde Reichertshausen
3. Volkshochschule
4. Caritas und deren Einrichtungen
5. Gemeindliche Jugendverbände und Jugendorganisationen
6. den in der Gemeinde vertretenen und anerkannten Kirchen
7. sonstige gemeinnützige und förderungswürdige Organisationen aus der Gemeinde

§ 4

Einschränkung bei der Benutzung

(1) Wahlveranstaltungen von Parteien sind in bzw. auf den gemeindlichen Liegenschaften untersagt.

(2) Ausgenommen von der in Abs. 1 genannten Regelung ist der Schulungsraum im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Paindorf.

(3) Auf dem Rathausplatz werden grundsätzlich keine Infostände, Plakatierungen, etc. zugelassen

§ 5

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Überlassung einer gemeindlichen Liegenschaft soll spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Reichertshausen gestellt werden.

(2) Aus dem Antrag muss der Nutzungszweck der Liegenschaft hervorgehen. Ein verantwortlicher Leiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist zu benennen. Die Gemeinde Reichertshausen ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern.

(3) Die Gemeinde Reichertshausen behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadensersatz zu kündigen, wenn

sie darüber Kenntnis erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

§ 6 Hausordnung

Bei der Überlassung einer gemeindlichen Liegenschaft ist der Miet- bzw. Pachtvertrag oder die jeweils zu erlassende bzw. vorhandene Hausordnung zwingend zu beachten.

§ 7 Benutzungsentgelte

Für die Überlassung von gemeindlichen Liegenschaften können durch die Gemeinde Nutzungsentgelte erhoben werden.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Reichertshausen überlässt den Nutzern die gemeindlichen Liegenschaften und deren Einrichtungsgegenstände zur ent- oder unentgeltlichen Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Liegenschaften, die Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde Reichertshausen als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Reichertshausen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Liegenschaften, Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Reichertshausen. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Reichertshausen, deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 9
Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 28.01.2008 in Kraft.